

discipline en France p. II, ch. 1), welcher in den Desservants nur die in den Organischen Artikeln ihnen zugesprochene Qualität finden will, und die Auffassung des Examen hist. et canon., Gandavi 1847, I, 532 sq. und der Analoea juris pontif. II, 1630, daß die Succursalen zwar Pfarreien seien, die cura habitualis aber dem Bischöfe, resp. den Curés, den Desservants nur die cura actualis zustehen, haben gegenüber den entgegenstehenden Gründen sich keine Anerkennung zu verschaffen gewußt.

Schwieriger als die Frage hinsichtlich der Pfarrqualität der Desservants ist die bezüglich der Geseklichkeit ihrer Amovibilität, eine Frage, welche namentlich in Frankreich in Folge der Schrift der Brüder Mignol (De l'état actuel du clergé en France, Paris 1839, deutsch Leipzig 1846) zu sehr leidenschaftlichen Discussionen führte. In dieser Frage stehen sich zwei Ansichten gegenüber: die eine behauptet, diese Amovibilität der Desservants sei von Anfang an ungeseklich gewesen und sei erst durch das Gewohnheitsrecht oder aber durch das unten anzuführende päpstliche Decret vom 1. Mai 1845 geseklich geworden; die andere Ansicht geht dahin, diese Einrichtung sei von Anfang geseklich gewesen. Die erste Ansicht stützt sich darauf, daß die Inamovibilität zwar nicht zum Wesen, aber doch zur Natur des Pfarramtes gehört (s. b. Art. Pfarrer), und die Bischöfe deshalb nicht berechtigt gewesen seien, die Succursalen zu wahren Pfarreien zu erheben und zugleich den Inhabern die perpetuitas officii zu versagen; auch die Gewohnheit habe hieran bei der Wichtigkeit, welche die kirchliche Gesekgebung stets diesem Punkte beigelegt, und weil gegen eine tridentinische Bestimmung (C. Trid. Sess. XXIV, c. 13 de Ref.) angehend, nur höchstens dann etwas ändern können, wenn sie eine immemorale gewesen, was hier nicht der Fall ist. Eine Zustimmung des apostolischen Stuhles, welche allein die Bischöfe hätte ermächtigen können, in diesem allgemeinen Gesetze eine Aenderung vorzunehmen, sei nicht bewiesen, könne also auch nicht als Argument angeführt werden. Der Ausweg, die Succursalen als wirkliche Pfarreien, die Desservants aber nicht als Pfarrer, sondern nur als Pfarrverwalter, die ihrer Natur nach amovibel seien, zu erklären, werde durch die Fassung der Ernennungsurkunden widerlegt; dieser Ausweg sei auch deshalb unzulässig, weil die Bischöfe nicht berechtigt sind, Pfarreien so dauernd durch Pfarrverwalter administrieren zu lassen, da die Kirchengesetze eine feste Besetzung der Pfarreien innerhalb sechs Monaten (c. Nulla, De concess. Praeb. 3, 8) vorschreiben (Mélanges théol., Sér. II, 569 ss.; III, 1 ss., Liège 1852; Revue théol. von Tournay, Sér. I, 521; IV, 154). Von den Canonisten, welche die Amovibilität der Desservants als eine von Anfang an gesekmäßige Einrichtung auffassen, stützen sich einzelne auf Gründe, welche nicht stichhaltig sind. So Bouix (De parochia 201—227), welcher die cano-

nischen Bestimmungen über die perpetuitas der Pfarrer irrthümlich auf die Stellung der vicarii curati der incorporirten Pfarreien gegenüber den Klöstern und Stiften, denen diese incorporirt waren, beschränkt will und sie nicht auf deren Stellung gegenüber den Bischöfen bezieht. Ebenso können, wie Bouix dieses will, die Bestimmungen, welche dem Stifter eines Beneficiums gestatten, die perpetuitas bei demselben auszuschießen, schon deshalb nicht auf unsern Fall angewendet werden, weil die Bischöfe nicht die Fundatoren der Succursalspfarreien waren, sondern nur auf Grund ihrer bischöflichen Auctorität und im Auftrag und Vollmacht des Papstes deren Erection vornahmen (Revue théol. von Tournay, Sér. IV, 145 ss.). Houven (De paroch. statu 118—128) argumentirt, die Bischöfe hätten sich begnügen können, in Verbeibehaltung des Systems der Organischen Artikel die Desservants als amovible Pfarrvicare zu belassen; indem sie deren Stellung durch Zuertheilung der eigentlichen Pfarrrechte verbesserten, seien sie nicht verpflichtet, ihnen auch die Inamovibilität der Pfarrer zuzuerkennen. Zudem habe die Gewohnheit, welche, als Houven schrieb, schon länger als vierzig Jahre bestand, sowohl die bezügliche Vollmacht der Bischöfe, als die Amovibilität der Succursalspfarrer rechtskräftig gemacht, besonders da der apostolische Stuhl, welcher diesen Zustand von Anfang an kannte, ihn tolerirte. — Aus dem oben angegebenen Grunde glauben wir nicht, daß der von der Gewohnheit hergenommene Grund den canonischen Grundätzen entspricht (Mélanges théol., Sér. II, 567 ss.; Sér. III, 13 ss.). Der erste Grund ist ebenfalls nicht beweisend: denn wenn die Bischöfe die Succursalen zu Pfarreien errichteten, hatten sie nicht die Befugniß, dem Pfarramte eine Qualität zu entziehen, welche die allgemeinen Kirchengesetze demselben zutheilen. Das bloße Geseklassen dieses apostolischen Stuhles war auch nicht im Stande, den Zustand zu einem gesekmäßigen zu machen. Dieß mag auch Boyer (Coups d'oeil sur l'écrit des frères Allignol, Paris 1840) gefühlt haben, indem er, freilich ohne den Nachweis zu liefern, sich besonders darauf stützt, daß sehr wahrscheinlich die Amovibilität der Succursalspfarrer in einem geheimen Artikel des Concordats vereinbart worden sei. Diese Annahme ist durch nichts bewiesen; sie ist auch um so unwahrscheinlicher, weil nach dem System der Regierung, wie es in den Organischen Artikeln vorliegt, die Desservants nur Pfarrvicare sein sollten, welche nach dem canonischen Rechte amovibel sind, zudem eine auf sie bezügliche Abmachung im Concordate auf die Desservants, sobald diese zu Pfarrern gemacht wurden, nicht mehr anwendbar war. Das Lütticher Journal histor. et littér. I, 298 versuchte die Gesekmäßigkeit der Amovibilität durch die Behauptung zu beweisen, die Bischöfe hätten auf Grund besonderer vom Papste ihnen ertheilten Vollmachten gehandelt; allein diese Behauptung wird durch keine Beweise unterstützt. Wilmet (De l'état actuel des curés